

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Stenographischer Dienst und Ausschußdienst

N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuß

61. Sitzung

am Freitag, dem 4. September 1998, 9:00 Uhr
im Sitzungszimmer des Landtages

Anwesende Abgeordnete

Heiz Maurus (CDU)

Vorsitzender

Ursula Kähler (SPD)

Dr. Gabriele Kötschau (SPD)

Klaus-Peter Puls (SPD)

Bernd Saxe (SPD)

Jürgen Weber (SPD)

in Vertretung von Bernd Schröder

Thorsten Geißler (CDU)

Peter Lehnert (CDU)

Klaus Schlie (CDU)

Matthias Böttcher (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wolfgang Kubicki (F.D.P.)

Weitere Abgeordnete

Anke Spoorendonk (SSW)

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

Seite

Volksinitiative „Schule in Freiheit“ die Aktion mündige Schule e. V.

4

Schreiben des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 22. Juli 1998

Umdruck 14/2213

Der Vorsitzende, Abg. Maurus, eröffnet die Sitzung um 9:00 Uhr und stellt die Beschlußfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

Volksinitiative „Schule in Freiheit“ der Aktion mündige Schule e. V.

Schreiben des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 22. Juli 1998
Umdruck 14/2213

Vorsitzender: Anlässlich unserer letzten Sitzung haben wir den Gesetzentwurf der Volksinitiative "Schule in Freiheit" der Aktion mündige Schule auf heute verlagert. Seitens des Innenministeriums und des Wissenschaftlichen Dienstes ist uns eine Reihe von verfassungsrechtlichen Bedenken deutlich gemacht worden. Es war Wunsch des Ausschusses, Ihnen, meine Herren, diese verfassungsrechtlichen Bedenken zur Kenntnis zu bringen und Ihnen heute die Gelegenheit zu geben, dazu Stellung zu nehmen.

Ihnen liegen sowohl die Ausführungen des Wissenschaftlichen Dienstes wie auch die Ausführungen des Innenministeriums vor. - Ich möchte Ihnen gleich das Wort erteilen. Bitte schön!

Henning Kullak-Ublick: Zunächst einmal herzlichen Dank, daß wir hierherkommen durften. Ich möchte damit beginnen, die beiden Herren vorzustellen, die mitgekommen sind. Herrn Hadedwig werden die meisten von Ihnen schon kennen. Herr Professor Jach ist derjenige, der auch damals bei den Gesprächen mit anwesend war, als wir mit dem Wissenschaftlichen Dienst bereits die Bedenken diskutiert haben, die vor über einem Jahr vorgebracht wurden.

Wir haben es uns so gedacht, daß zu den ganzen Detailfragen Herr Professor Jach Stellung nimmt, und wenn es mehr um die grundsätzliche Linie geht, die wir mit dieser Geschichte verfolgen, würden wir uns mit einschalten.

Mit dem Dank muß ich zu Anfang eine gewisse Enttäuschung verbinden - ich bitte Sie, das wohlwollend anzuhören -, daß wir erst heute, am letzten Tag der Zwölfwochenfrist, Gelegenheit haben, uns zu dieser Geschichte zu äußern. Wir haben uns im Herbst 1996 an sämtliche Fraktionen des Landtages mit der Bitte gewandt, Gespräche haben zu können. Das hat auch mit allen bis auf eine Fraktion geklappt. In diesen Gesprächen haben wir unsere Ideen vorge-

stellt. Wir haben unseren Gesetzentwurf vorgestellt. Dann folgte im Anschluß das Gespräch zusammen mit Herrn Dr. Wuttke und den anderen Juristen der verschiedenen Ministerien.

Wir haben unseren Entwurf aufgrund der Einwände und Fragen, die damals gestellt wurden, daraufhin überarbeitet. Ich habe dann Herrn Dr. Wuttke diesen überarbeiteten Entwurf noch einmal zugeleitet. Darauf kam keine Antwort.

Als ich dann telefonisch nachfragte, wie er dazu stünde, erklärte er mir, das fiele jetzt nicht mehr in seine Zuständigkeit, sondern seine Aufgabe sei gewesen, uns diese Bedenken zu äußern, und was wir daraus machten, sei unsere Sache. Daraufhin ist die Sache über ein Jahr in der Öffentlichkeit verfügbar gewesen. Sämtliche Fraktionen haben das Material von uns bekommen.

Es ist für uns schon - das muß ich Ihnen ehrlich sagen - sehr erstaunlich, daß wir jetzt, am Ende dieser Zwölfwochenfrist, hier geladen werden, am letzten Tag, an dem überhaupt noch eine Möglichkeit besteht, über diese Dinge zu entscheiden.

Abgesehen davon freuen wir uns natürlich, daß wir jetzt die Sache noch einmal vorstellen können. Wir hoffen, daß diese eine Stunde ausreicht, um die Bedenken, die bei Ihnen möglicherweise vorhanden sind, auszuräumen.

Vorsitzender: Herr Kullak-Ublick, ich will hier einmal einhaken und nachfragen. Sie haben Ihren überarbeiteten Entwurf dem Wissenschaftlichen Dienst noch einmal zugestellt, sind aber gleichzeitig damit losgezogen und haben begonnen, die Unterschriften zu sammeln.

Henning Kullak-Ublick: Nein. Wir haben Anfang Mai mit der Unterschriftensammlung begonnen, genau am 12. Mai 1997. Ich habe mit Schreiben vom 27. April 1997 Herrn Friedersen und Herrn Dr. Wuttke den überarbeiteten Entwurf zugeleitet und um eine Stellungnahme gebeten, natürlich kurzfristig, aber mit der Ankündigung, daß wir gern möglichst vor den Sommerferien beginnen würden. Als dann keine Antwort kam, habe ich Herrn Dr. Wuttke angerufen, und er sagte mir, damit sei jetzt auch nicht zu rechnen.

Das erste Gespräch - das von uns so verstanden wurde - diente dazu, uns die Bedenken klarzumachen. Dann habe ich ihm den überarbeiteten Entwurf zugeschickt und ging dann davon aus, da jetzt keine weiteren Einwände kamen und auch kein weiterer Gesprächsbedarf war, daß das so jetzt wohl dann ausreichte.

LMR Dr. Wuttke: Mir ist ebenfalls in Erinnerung, daß Sie uns nach unserem letzten Gespräch noch einmal einen Entwurf übersandt haben. Ich kann im Augenblick nicht sagen, wann und ob wir dann noch einen telefonischen Kontakt hatten.

Ich bin aber davon überzeugt, daß ich Ihnen, wenn wir miteinander gesprochen haben sollten, keineswegs gesagt habe, daß gegen den Entwurf keinerlei Bedenken bestehen.

Abg. Kubicki: Ich habe zum Formalen eine Nachfrage. Ich bitte um Nachsicht. Dieser Ausschuß, auch wir, sind mit den Problemen, vor denen wir jetzt stehen, erst sehr kurzfristig konfrontiert worden - für mich selbst eigentlich überraschend.

Meine Frage ist: Sind Sie jemals darauf hingewiesen worden, daß die Initiative an sich - es geht nicht um Formulierungen - rechtlich unzulässig sei, weil verfassungswidrig? - Das ist nämlich der gegenwärtige Stand.

Henning Kullak-Ublick: Nein, das sind wir auf keinen Fall. Es gab einzelne Einwände, die damals in dem Gespräch vorgetragen wurden. Da war auch Herr Professor Jach dabei. Ich bitte ihn, sich dazu zu äußern. Herr Professor Jach gehört nicht unserer Initiative an, sondern berät uns.

Vorsitzender: Ich muß hierzu auch noch einmal etwas sagen. Aus den Aufzeichnungen, die uns vorliegen, hat es am 24. April ein ausführliches Gespräch der Volksinitiative mit dem Wissenschaftlichen Dienst, dem Kultus- und dem Innenministerium gegeben. Dort wurden die verfassungsrechtlichen Bedenken ausführlich erläutert.

Henning Kullak-Ublick: Daraufhin haben wir Herrn Professor Jach gebeten, das ganze noch einmal zu überarbeiten. Daraufhin ist der Entwurf, den wir jetzt tatsächlich per Volksinitiative zur Unterschriftensammlung freigegeben haben, als Reaktion auf dieses Gespräch entstanden. Diesen Entwurf hatte ich vorher noch einmal an den Wissenschaftlichen Dienst geschickt mit der Bitte zu gucken, ob die Bedenken jetzt ausgeräumt sind. - Ich gebe Ihnen das Schreiben.

LMR Dr. Wuttke: Ich möchte noch einmal klarstellend auf folgendes hinweisen. Wenn wir Vorgespräche mit der Volksinitiative, mit den Vertrauensleuten und Herrn Professor Jach geführt haben, dann diente das der Information über verfassungsrechtliche Bedenken, die im Verwaltungsbereich bestehen. Uns allen war natürlich klar, daß über die Zulässigkeit der Initiative und die Beantwortung der Frage, ob der von ihr vorgelegte Gesetzentwurf verfassungskonform ist, der Landtag entscheiden wird. Wir konnten kein Votum darüber fällen, „der Entwurf ist verfassungskonform, ja oder nein“. Das einzige, was wir im Rahmen unserer Be-

beratung tun konnten, war, die Bedenken, die bei uns aufgetaucht waren, den Vertrauensleuten mitzuteilen und ihnen Gelegenheit zu geben, wenn sie denn diese Bedenken akzeptierten, ihren Entwurf entsprechend nachzubessern. Es was lediglich eine Beratung. Wir konnten nicht der Entscheidung des Landtages vorgreifen.

St Wegener: Ich kann das aus der Sicht des Innenministeriums hinsichtlich des Aspekts der Amtshilfe, den ich beim letzten Mal schon ausgeführt habe, insofern unterstreichen, als daß es deutliche verfassungsrechtliche Bedenken gegeben hat. Sie sind miteinander erörtert worden. Das endete in einem Briefwechsel. Herr Kullak-Ublick hat mit 27. April an meinen Referenten, Herrn Petersen, geschrieben: „Herr Professor Jach blieb allerdings bei seiner Auffassung, unser ursprünglicher Entwurf könne, ‚bei wohlwollender Interpretation‘ ebenfalls als verfassungskonform angesehen werden. Dennoch waren Ihre Hinweise wie Sie sehen, für uns gewichtig genug, um die Überarbeitung zu veranlassen.“ Diese Überarbeitung hat die verfassungsrechtlichen Bedenken nicht ausgeräumt.

Ich hatte Ihnen ja eine Zeitleiste vorgelegt: „Anfang 05.1997 Zusendung des endgültigen Textes des Gesetzentwurfs durch die Volksinitiative und Beginn der Unterschriftensammlung in Schleswig-Holstein.“

Es ist - bitte schön! - die Obliegenheit der Initiative, selber dafür zu sorgen, daß Sie einen einwandfreien Textvorschlag zur Unterschriftenleistung vorlegt. Wenn Restzweifel sind, liegt das im Risiko der Initiative. Die Zweifel sind geäußert worden. Bei genauer Überprüfung, die nun auch vorgenommen worden ist, überwiegen die Zweifel so sehr, daß wir zu dem Ergebnis gekommen sind, das ich Ihnen beim letzten Mal vorgetragen habe.

Abg. Kähler: Ihren Ausführungen habe ich entnommen, daß Sie im vergangenen Jahr bereits die Fraktionen unterrichtet haben.

So würde ich von Ihnen zunächst einmal gern wissen, was Sie darunter verstehen, ob Sie einzelne Personen angeschrieben haben, oder ob Sie die Fraktionen angeschrieben haben. Wenn Sie die Fraktionen anschreiben, geht das normalerweise an die Fraktionsvorsitzenden der Fraktionen. Da ich dem geschäftsführenden Fraktionsvorstand angehöre, kann ich es Ihnen sagen: Mir ist das nicht bekannt. Ich kann mich jetzt im Nachhinein durch Nachfrage allerdings dahingehend äußern, daß es wohl im Rahmen der Beratung zum Sonderausschuß „Verfassungsreform“ ein Schreiben an den Sonderausschuß gegeben haben soll - -

(Abg. Puls: Ich habe im Vorfeld der Volksinitiative einmal etwas von Ihnen bekommen.)

Vorsitzender: Herr Kollege Puls, können wir das bitte so machen, daß wir in der Reihenfolge der Wortmeldungen verfahren?

Abg. Kähler: Wenn Sie das allerdings damit meinen, daß die Fraktionen informiert worden sind, nehme ich das erst einmal einfach so zur Kenntnis.

Wenn das der Sonderausschuß nicht aufgenommen hat, ist das für mich zunächst einmal ein Zeichen, daß das auch nicht in die Verfassung aufgenommen werden sollte.

(Abg. Kubicki: Dann hätten wir keine Initiative gebraucht!)

Henning Kullak-Ublick: Zunächst einmal noch zu dem ersten Abschnitt. Die Tatsache, daß wir den Entwurf extra überarbeitet haben und dann mit Herrn Professor Jach, den wir extra in den Gesprächen als auch im Anschluß dabei hatten, erörtert haben, wir Ihnen den noch einmal extra eingereicht haben, ist, denke ich doch, ein deutliches Signal, daß wir weiterhin an Ihrer Beratung interessiert waren.

Wir sind damit nicht an die Öffentlichkeit gegangen, bevor wir nicht von Ihnen mitgeteilt bekommen haben, daß Sie diesen Beratungsauftrag als beendet sehen. Ich kann mich nicht mehr an die wörtliche Formulierung erinnern, denn das ganze ging nicht schriftlich. Auf meinen Brief kam ja nie eine schriftliche Antwort.

Jetzt zu dem zweiten Teil! Wir haben uns an die Vorsitzenden der jeweiligen Bildungsausschüsse der einzelnen Fraktionen gewandt. Wir haben Gespräche gehabt am 13. November 1996 mit Herrn Dr. Klug, am 23. Oktober haben wir sowohl mit den Grünen als auch mit dem SSW Gespräche gehabt. Wir haben mit der CDU am 12. Februar 1997 ein Gespräch gehabt mit dem Fraktionsarbeitskreis.

Ich hatte Herrn Puls zweimal angeschrieben, einmal, als es um eine Veranstaltung ging, die sich mit direkter Demokratie in Schleswig-Holstein befaßte. Darauf kam keine Antwort. Es gab einen zweiten Brief, den ich Ihnen schickte, an die Verfassungskommission. Da kam auch keine Antwort.

Von der SPD bekam ich eine Antwort mit Schreiben vom 21. März 1997, daß es aufgrund der engen Terminlage nicht möglich sei, ein Gespräch zu haben. Dann heißt es aber, man wolle sich mit dem Schulgesetz befassen: „Natürlich machen wir auch vorher schon Gespräche und Tagungen zu solchen Fragen, und es wird sicherlich möglich sein, daß Sie hierzu auch eine Einladung bekommen.“ Alles das ist nicht erfolgt.

Bernd Hadewig: Darf ich noch eine kurze Ergänzung machen? - Nachdem die Volksinitiative gestartet ist, haben wir uns an die Landespressekonferenz gewandt. In der Kürze der Zeit habe ich den Termin nicht mehr raussuchen lassen. Wir sind im Anschluß an eine Ministerin offiziell in der Landespressekonferenz mit dem Start der Volksinitiative hier in diesem Haus aufgetreten.

Dieses alles ist wiederum den Fraktionen mitgeteilt worden, nicht nur der Öffentlichkeit, sondern direkt auch den Fraktionen, so daß wir sehr verwundert sind, wenn wir heute hören, daß diese Problematik im Grunde sehr neu für die Abgeordneten ist, Herr Kubicki.

Sicherlich ist die Frage des Ablaufs für manche Abgeordneten neu. Aber wir gingen davon aus, daß wir hinreichend informiert haben.

Abschließend: Ich gehöre auch zu denen, die an Infoständen und so weiter richtig Unterschriften gesammelt haben. Mir ist unverständlich, daß wir ein Jahr - wie bei einer Beschäftigungstherapie - Unterschriften gesammelt haben. Wenn wir nach zwei Monaten oder sechs Wochen eine Mitteilung dieser Art bekommen hätten, wie sie heute vorliegt, hätte man gegebenenfalls die Volksinitiative verändern können. All solche Dinge wären in unserer Beweglichkeit gewesen.

Vorsitzender: Herr Professor Jach, Sie wollen sicherlich auf die verfassungsrechtlichen Gesichtspunkte eingehen. Falls ja, würde ich Ihre Wortmeldung gern zurückstellen.

Dr. Frank-Rüdiger Jach: Ich möchte die Erlaubnis haben, dem Ausschuß kurz etwas zum Procedere zu sagen, so weit ich das für relevant halte. Ich kann das Procedere nicht beurteilen - und möchte es auch nicht.

Um eines völlig klarzustellen, weil das auch für meine Ausführungen wichtig ist. Ich bin weder Mitglied noch Protagonist noch sonst irgend etwas dieser Aktion, sondern ich war, als diese Aktion ihre Arbeit begann, als Sachverständiger sowohl in der Hamburgischen als auch in der Bremischen Bürgerschaft zur Schulgesetznovellierung. Das war der Anlaß, an mich heranzutreten mit der Frage: Können Sie das, was wir machen, beurteilen?

Ich selbst habe nie einen Entwurf für diese Aktion gemacht.

Nur um das zu versachlichen, folgendes zum Procedere. Sie müssen Ihren eigenen Weg finden. Meine Aufgabe ist nicht, irgend etwas zu beurteilen. Ich möchte nur eines deutlich stellen, der Fairneß halber. Ich bin zu einem Gespräch gebeten worden mit Herrn Wuttke und jemandem

vom Kultusministerium. In diesem Gespräch habe ich eindeutig deutlich gemacht, daß ich, so wie er, als Externer meine verfassungsrechtliche Einschätzung gebe. Die Initiative hat in diesem Gespräch deutlich gemacht sowohl mir gegenüber als auch den beteiligten Herren, daß sie nicht per se sozusagen verfassungsrechtlich kompetent sind. Wir beide sind als Externe gebeten worden, in einem Gespräch hier im Hause mitzuwirken. Darauf lege ich großen Wert. Ich bin wirklich nur als Sachverständiger tätig. In der Funktion sei es mir nachher erlaubt, da ich mich jahrelang mit diesen Sachen beschäftige, inhaltliche Ausführungen zu machen.

Das Procedere scheint mir etwas unglücklich zu sein. Ich habe in der Sitzung gesagt - ich denke, Herr Dr. Wuttke ist da konform mit mir -: Ich trete hier zum ersten Mal, genauso wie Sie, als Externer auf, und wir versuchen eine verfassungsrechtliche Einschätzung. Weder habe ich etwas formuliert noch ist die Initiative permanent von mir beraten worden.

Nachdem mir beide sagten, es gab einige Problempunkte, die von der Initiative nicht sauber ausgearbeitet wurden, haben wir beide empfohlen, das noch einmal zu überarbeiten.

Aber eines muß ich Ihnen auch sagen. Ich selbst habe auch Protokoll geführt über ein solches Gespräch. In diesem Gespräch, das wir geführt haben, ist an keiner Stelle geltend gemacht worden, es könnte ein Verstoß gegen das Verbot eines Haushaltsgesetzes sein, also das Verbot, eine Volksabstimmung über ein Haushaltsgesetz oder ähnliches einzuleiten.

Die Fragen, die wir erörtert haben, gingen im wesentlichen in eine andere Richtung. Ich glaube, sie sind inzwischen aus der Welt. Es ging um das Recht auf Bildung, ob das mit der staatlichen Schulaufsicht vereinbar ist, und die Mitwirkungsrechte. Das waren unsere zentralen Punkte. Mehr kann ich dazu nicht sagen. Zu dem Procedere kann ich nichts sagen, ich möchte aber, daß meine Rolle hier nicht mißverstanden wird.

Vorsitzender: Ich habe jetzt auch noch eine ganze Reihe von Wortmeldungen. Ich schlage vor, daß wir die abarbeiten. Wir sollten, damit wir auch noch in die sachliche Diskussion einsteigen können, versuchen, uns in den nächsten etwa zehn Minuten mit diesem ersten Komplex auseinanderzusetzen, und dann in die Sache einsteigen.

Abg. Kubicki: Mit einigen weichen Formulierungen versuchen offensichtlich einige Personen, ein bißchen die Klarheit zu nehmen.

Ich frage jetzt ganz konkret nach, und zwar sowohl den Wissenschaftlichen Dienst als auch das Innenministerium als auch die Initiative, und ich möchte eine ganz konkrete Antwort haben: Ist Ihnen jemals gesagt worden, daß, egal, wie Ihr Entwurf aussieht, die Initiative an sich keine

Chance hat, zugelassen zu werden, weil sie verfassungswidrig sei an sich, der Ansatz, die Gleichstellung der Schulen freier Träger, die Selbstverwaltung, daß das an sich verfassungswidrig sei? - Das ist die Begründung, die wir liefern müssen, um die Sache abzulehnen.

Henning Kullak-Ublick: Nein.

LMR Dr. Wuttke: Ich hatte bereits bei meiner Wortmeldung vorhin darauf hingewiesen, daß ich es nicht als meine Aufgabe angesehen habe, eine Zulässigkeitsentscheidung des Landtages vorwegzunehmen. Ich habe nicht über die Zulässigkeit der Initiative zu entscheiden. Ich habe nicht abschließend darüber zu befinden, ob der von ihr vorgelegte Gesetzestext verfassungskonform ist. Das ist eine Entscheidung, die der Landtag zu gegebener Zeit zu treffen hat. Ich meine, daran sollte bei niemandem ein Zweifel bestehen.

Wenn wir uns vorweg beratend eingeschaltet haben, dann im Sinne eines - ich will es einmal so nennen - initiativenfreundlichen Verhaltens. In diesem Vorstadium kann es bei uns nur darum gehen, verfassungsrechtliche Bedenken, die aufgetaucht sind, der Initiative vorzutragen. Die Entscheidung, ob sie ungeachtet dieser Bedenken einen Text zur Unterschrift vorlegt, ist ihre Entscheidung. Die hat nur sie zu treffen.

Unsere Beratungsfunktion konnte nicht weitergehen, als ich sie eben geschildert habe. Deswegen bleibe ich dabei, daß wir verfassungsrechtliche Bedenken geäußert und nicht etwa gesagt haben, „das ist verfassungswidrig, mit dieser Formulierung kann die Initiative nie beim Landtag Erfolg haben“. Ein solches Votum haben wir nicht abgegeben und konnten wir nicht abgeben. Damit hätten wir unsere Kompetenzen „eindeutig“ überschritten. Das konnten wir nicht. Das durften wir nicht. Das haben wir nicht getan.

Abg. Spoorendonk: Ich denke, daß es wichtig ist, die verschiedenen Sachen zu trennen.

Erstens will ich sagen: Gespräche in den Fraktionen führen nicht ohne weiteres dazu, daß man erfährt, inwiefern die Initiative verfassungswidrig sein könnte oder nicht. Ich habe jedenfalls ganz naiv mit Ihnen nur darüber diskutiert, wie das Inhaltliche ist. Sie wissen auch, daß unsere Position sich auf die Situation des dänischen Schulwesens bezogen hat, weil wir da von den Formulierungen her große Bedenken hatten.

Die Gespräche in den Fraktionen haben sich hauptsächlich um die Politik gedreht, um das Inhaltliche. Von daher kann man natürlich immer noch sagen, es wäre wünschenswert gewesen, wenn irgend jemand weitergedacht hätte. Aber ich glaube nicht, daß wir da weiterkommen. Das würde immer nur ein Verschiebebahnhof werden.

Meine Frage, wenn ich von diesem Zeitplan ausgehe, ist folgende. Hier steht, am 4. Mai Abgabe der Unterschriften beim Landtagspräsidenten. Da muß es doch ein Procedere geben. Da muß man doch sagen, das muß doch dann irgendwann genehmigt werden und der Ablauf muß doch deutlich gemacht werden. Wenn man da einen Fahrplan hätte, hätte man noch rechtzeitig mitteilen können: Diese Geschichte wird so nicht laufen können.

Ich frage ganz konkret: Was ist nach dem 4. Mai eigentlich dann passiert? Das kann ich so nicht sehen.

Vorsitzender: Ich glaube, wir müssen uns auch noch einmal die Rechtsgrundlage ansehen, nämlich die §§ 6 bis 8 des Volksabstimmungsgesetzes, in dem das Procedere sehr klar vorgegeben ist. Wenn wir uns das ansehen, sehen wir nirgendwo eine Beratungsverpflichtung auch des Landtages.

Gestatten Sie mir, das einmal festzustellen: Ich sehe, daß Innenministerium, Bildungsministerium wie auch der Wissenschaftliche Dienst eine ganz Menge erbracht haben, wozu sie rechtlich eigentlich gar nicht verpflichtet gewesen wären.

Abg. Schlie: Zwei Bemerkungen! Die eine Bemerkung ist, daß es zwar Gespräche mit den Fraktionen gegeben hat, die sich aber auf inhaltliche Bereiche bezogen und es in diesem Vorstadium nie eine Diskussion über die formalen Fragen, geschweige denn verfassungsrechtliche Bedenken, gegeben hat.

Ich will deutlich machen: Aus der Arbeit des Sonderausschusses „Verfassungsreform“ ist mir überhaupt nichts in Zusammenhang mit der Volksinitiative in Erinnerung. Ich habe das eben bei mir noch einmal sehr gründlich überprüft.

Zweite Bemerkung: Es gibt eben - das will ich hier deutlich unterstreichen; das ist eben vielleicht die Problematik, vor der wir hier stehen - kein gesetzlich geregeltes Vorprüfverfahren. Wenn es das gäbe, hätten wir sicherlich eine andere Situation. Aber dies gibt es nicht. Vielleicht ist das ein Punkt, den wir überarbeiten müssen. Das will ich gern konzedieren.

Situation ist - Herr Dr. Wuttke hat das hier zweimal zum Ausdruck gebracht -: Wir als Landtag sind insgesamt gefordert. Es ist ja nicht so, daß nur die Verwaltung gefordert ist. Wir als Landtag sind insgesamt gefordert. Deshalb ist das aus unserer Sicht auch nicht mit einem Vorwurf zu behaften. Ich will das ganz deutlich sagen.

Ich denke, die letzten Tage haben gezeigt, daß es hier eine Lücke gibt. Das halte ich im nachhinein nicht für richtig. Es ist sicherlich nicht in Ordnung, wenn man ein Jahr lang gesammelt hat und dann feststellen muß, daß das verfassungswidrig ist. Aber der Gesetzestext läßt eben nichts anderes zu. Das, was hier geschehen ist, ist nach meiner Einschätzung so, wie es der Vorsitzende des Ausschusses eben beschrieben hat: Es war eine sehr weitreichende Beratung, wengleich man darüber nachdenken kann, ob irgendwo an einer Schnittstelle vielleicht die Beratung noch hätte weitergehen sollen. Aber: Niemand war dazu verpflichtet.

St Köster: Aus der Sicht des Bildungsministeriums geht es vorrangig vielleicht gar nicht so sehr darum, klarzustellen, wer mit wem über den Wortlaut dieser Vorlage gesprochen hat. Das ist sicherlich maßgeblich und wichtig. Aber für unser Haus kann ich Ihnen sagen, daß über die Zielsetzung der Vorlage Ihres Begehrens mit Vertretern unseres Hauses ständig in einem ganz klaren Aussagekontext diskutiert worden ist. Besonders Herr Hadewig kennt die rechtliche Auffassung des Bildungsministeriums zu der Zielsetzung dieses Gesetzentwurfs außerordentlich gründlich, weil wir uns in den letzten Jahren auch anläßlich ganz anderer Dinge in einem ständigen Dialog befunden haben. Da kann ich für die letzten drei, vier Jahre fast ohne Lücke dokumentieren, daß wir uns sehr häufig auseinandergesetzt haben, zwar auch über Einzelfragen, aber immer wieder auch über die grundsätzlich andere Auffassung hinsichtlich der Zielsetzung, wie sie aus dieser Gesetzesvorlage hervorgeht. Deshalb würde ich allzeit davon ausgehen, daß unsere grundlegenden Bedenken hinsichtlich der Verfassungskonformität vertieft bekannt sind, also gar kein Beratungsbedarf mehr besteht. Man kann fußen auf der gründlichen gegenseitigen Kenntnis der jeweils dort herrschenden Meinung, von daher ist gar keine Lücke mehr für weitere Beratung.

Daß wir als Verwaltung uns nicht über den Wortlaut hermachen, liegt - denke ich - auf der Hand. Auch das wäre für uns eine Kompetenzüberschreitung.

Abg. Fröhlich: Ich möchte gern an Herrn Wuttke, vielleicht auch an das Bildungsministerium und das Innenministerium folgende Fragen stellen. Es gibt ja diese Zeitleiste; jedenfalls ist sie mir bekanntgeworden. Da ist vermerkt, wie das in Umdruck 14/2307 dokumentiert ist, daß sich die Volksinitiative am 24. April „mit Dank für das Gespräch und Zusendung des überarbeiteten Entwurfs“ an die Gesprächspartner gewendet hat.

Ich würde zum ersten gern wissen, wann dieses Schreiben eingegangen ist beim Wissenschaftlichen Dienst und beim Kultusministerium und beim Bildungsministerium.

Zum zweiten würde ich gern folgendes wissen. Es hat am 7. Mai ein Gespräch mit den verschiedenen Gesprächspartnern ohne die Vertreter der Volksinitiative mit dem Ergebnis gegeben, daß es zu der neuen Fassung doch noch Bedenken gibt.

Zwischen dem 7. Mai und dem Start der Unterschriftensammlung - meine ich - wäre Zeit gewesen. Hier steht „Anfang Mai“. Wenn ich mich recht erinnere, war das der 12. Mai, zu dem die Initiative ihre Unterschriftensammlung startete. Da wäre sozusagen noch Zeit gewesen, solche Bedenken mitzuteilen.

Ich verstehe und würdige, daß der Wissenschaftliche Dienst und die Ministerien nicht verpflichtet gewesen wären, das zu tun. Aber nach diesem Vorlauf und nachdem, wie ich aus dem Schreiben der Volksinitiative sehe, das alles in relativ freundlicher und partnerschaftlicher Atmosphäre stattgefunden hat, würde ich, wenn ich mich in die Situation der Initiatoren der Volksinitiative hineinversetze, immer davon ausgehen, daß, wenn es noch Bedenken angesichts des übersandten korrigierten Textes gibt, man mir die mitteilen würde. Daß das nicht geschah, halte ich allerdings für einen sehr bedauerlichen Fakt. Diese Frage hätte ich gern geklärt und beantwortet.

St Köster: Vielleicht darf ich anfangen; das wird wohl die kürzeste Antwort. Wir haben die Unterlagen gar nicht. Deshalb muß ich mich dazu nicht weiter äußern. Wir kennen den Vorgang so nicht.

St Wegener: Verehrte Frau Fröhlich, diese Fragestellung hat mit der hiesigen Entscheidung selbige - gelinde gesagt - nichts zu tun, gar nichts zu tun.

Das Parlament hat hier in eigener Kompetenz die Zulässigkeit oder die Nichtzulässigkeit festzustellen. Das entspricht genau dem Gesetz. Das ist Ihre heutige Aufgabe. Sie haben uns in Amtshilfe gebeten, etwas zur Verfassungskonformität zu sagen. Dazu habe ich Ausführungen gemacht.

Es geht hier nicht um irgend etwas, sondern es geht hier darum, das ist das Begehren der Initiative -, unsere Verfassung zu ändern, und zwar durch Volksgesetzgebung, nicht ein einfaches Gesetz, wo man eine normale Mehrheit braucht, sondern die Verfassung, wofür wir im Parlament eine Zweidrittelmehrheit bräuchten.

Dies, bitte schön - mit allem Verlaub - ist doch wohl eine Sache, die man sehr genau zu prüfen hat, ob dies sowohl mit der gesamtstaatlichen Verfassung des Grundgesetzes als auch mit den Landesvorschriften übereinstimmt.

Wenn hier eine ganz andere Schule, eine ganz andere Schulverfassung gewünscht wird - das ist das Begehren, sonst hätte man keine Verfassungsänderung beantragt und mit Unterschriften belegt -, geht es nicht um irgendeine Modifikation irgendeines Halbsatzes, sondern es geht ganz schlicht darum, daß hier eine gleichartige und im Betrag gleichwertige Finanzierung von Schulen stattzufinden hat. Das ist der zentrale Punkt.

Da geht es dann auch nicht um das Grundgesetz, sondern es geht ganz schlicht um Artikel 41 unserer Landesverfassung, nach dem sich Initiativen nicht direkt und unmittelbar auf Haushaltsfragen zu erstrecken haben. Ich habe das ausgeführt. Der Wissenschaftliche Dienst hat Ihnen das noch einmal sehr deutlich vorgelegt. Mit Verlaub: Diese Frage, wann das nun wo wie wann passiert ist, liegt neben der Prüfkompetenz des Landtages.

Der Landtag hat - und das aus meiner Sicht völlig zu Recht - auf die Bitte von Herrn Kubicki genau das gemacht. Audiatur et altera pars. Die Antragsteller sind da. Sie können in der Sache gegebenenfalls Bedenken ausräumen, wenn es denn so ist. Aus meiner Sicht kann man sie nicht ausräumen. Aber darauf werden wir in der Sachdiskussion kommen. Ich bitte, das so zu sehen.

Vorsitzender: Vielen Dank für diesen klarstellenden Hinweis. Ich darf auch noch einmal auf das Volksabstimmungsgesetz verweisen, insbesondere auf den gesamten Abschnitt II, der das gesamte Verfahren regelt und der deutlich macht, wo die Zuständigkeiten liegen, der mit keinem Wort - bewußt oder unbewußt - irgendwelche Beratungspflichten des Landtages oder irgendeiner Institution einbindet, sondern der - gestatten Sie mir, das zu sagen - sehr deutlich macht, daß es jedermanns Recht ist, eine Volksinitiative zu starten, aber auch jedermanns Verpflichtung, die Voraussetzungen einzuhalten.

Erst wenn die Volksinitiative zugeleitet ist, beginnt das Prüfverfahren des Landtages.

(Abg. Kubicki: Das stimmt nicht ganz mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz überein, ob es diese Verpflichtung zur Beratung gibt. Aber darüber könnten wir lange diskutieren.)

Abg. Böttcher: Ich glaube, das bringt auch nicht viel, wenn wir jetzt über eine mögliche Beratungspflicht diskutieren und man sagt, dafür sind wir zuständig oder dafür sind wir nicht zuständig. Es ist so gelaufen.

Ich kann für mich nur feststellen: Das ganze Verfahren ist relativ unglücklich gelaufen. Ich denke, dem Schreiben der Initiative ist zu entnehmen: Sie hätten gern noch weitere Beratung gehabt, aber nicht bekommen zu dieser Frage. Aber das ist etwas, was wir nicht mehr umkehren können.

Ich kann von meiner Seite aus sagen, daß für mich das schwierigste an dieser Situation ist, daß wir als Innen- und Rechtsausschuß im Parlament erst letzte Woche über die Bedenken informiert worden sind, daß ich es für eine ziemliche Zumutung halte, daß wir heute morgen sozusagen ad hoc zwei unterschiedliche rechtliche Bewertungen bewerten müssen und entscheiden sollen. Das ist für mich die Schwierigkeit. Es hätte nicht so weit kommen müssen.

Deshalb bitte ich darum, daß wir uns auf die Frage der Zulässigkeit, der Vereinbarkeit mit unserer Landesverfassung beschäftigen. Das ist für uns der wesentliche Punkt. Wenn wir uns die ganze Zeit über die Vorgeschichte unterhalten, werden wir zu keiner Entscheidung kommen. Das fände ich auch sehr schlecht.

Vorsitzender: Ich hatte vorhin darauf hingewiesen, daß wir im Grunde genommen um 9:30 Uhr in die Sache einsteigen wollen. Ich habe jetzt noch eine Wortmeldung.

Abg. Hentschel: Ich stelle fest, daß es ein Jahr und mehrere Monate gedauert hat, nachdem das Ding eingereicht worden ist, bis wir eine Stellungnahme bekommen haben, obwohl die Sachen ausführlich mit allen Partnern, mit beiden Ministerien diskutiert worden sind, obwohl mehrere Entwürfe zugesandt worden sind, obwohl sie daraufhin korrigiert worden sind aufgrund der Bedenken.

Ich finde, man kann sich auf rechtliche Standpunkte stellen, aber: Mit Bürgerfreundlichkeit hat das nichts zu tun.

LMR Dr. Wuttke: Nur drei kurze Anmerkungen. Nach meiner Auffassung ist es ziemlich unerheblich, wann dieses Schreiben vom 27. April hier eingegangen ist. Ich kann diese Frage im Augenblick nicht beantworten.

Unerheblich ist es nach meiner Auffassung deshalb, weil irgendwann jede Beratungstätigkeit ihr Ende finden muß. Wenn man zu dem Ergebnis kommt, daß die Bemühungen, die wir alle gemacht haben, die Überlegungen, die wir angestellt haben, mitzuteilen und zur Erwägung zu geben, offensichtlich nicht in allen Punkten Erfolg gehabt haben, ist die Geschichte irgendwann vorbei. Insbesondere hatte uns die Initiative mitgeteilt, daß die Unterschriftenaktion anlaufen sollte. Abgesehen davon, waren wir nicht gebeten worden, ein grünes Zeichen zu geben, schriftlich zu reagieren.

Zweite Bemerkung: Herr Jach hat zu Recht darauf hingewiesen, daß Artikel 41 Abs. 2 in unseren Gesprächen keine Rolle gespielt hat. Wir haben aber nicht den Eindruck erweckt, als ob wir das gesamte Spektrum, das gesamte verfassungsrechtliche Spektrum in unseren Gesprächen

chen abarbeiten wollten. Wir haben die Bedenken vorgetragen, die wir aufgrund überschlägiger Überlegungen hatten.

Daß Artikel 41 Abs. 2 bei diesem Entwurf eine Rolle spielt, auf diese Idee sind wir erst zu einem relativ späten Zeitpunkt gekommen, nämlich als wir uns Gedanken darüber machen mußten, wie es denn nun in der Tat um die Zulässigkeit bestellt ist, als der Landtag vor seiner Entscheidung stand.

Vorsitzender: Ich glaube, wir sollten jetzt in die Sache einsteigen.

(Henning Kullak-Ublick: Nur einen Satz!)

- Bitte!

Henning Kullak-Ublick: Ich bin ganz Ihrer Auffassung und warte auch schon lange darauf. Ich möchte nur noch einmal direkt an die Adresse von Herrn Dr. Wuttke sagen, daß das vorhin nicht eine Attacke war, die ich gegen Sie als Person reiten wollte. Ich wollte auch gar nicht diese lange Debatte auslösen.

Ich wollte nur zu Protokoll geben, daß es für uns als Initiative - unabhängig von allen Verfahrensregelungen - einfach befremdlich ist, wenn das am letzten Tag dieser Zwölfwochenfrist hier zur Sprache kommt, mehr nicht.

Jetzt bin ich dankbar, wenn wir in die Sachdiskussion einsteigen.

Vorsitzender: Gut, vielen Dank. - Herr Professor Jach, Sie haben das Wort.

Dr. Frank-Rüdiger Jach : Ich glaube auch, daß das konstruktiver ist, als über das Procedere zu sprechen, das natürlich in dieser Form gerade, wenn der Ausschuß so spät damit befaßt wird - - Eine Bewertung steht mir da nicht zu.

Um eines möchte ich Sie aber bitten. Sie haben offenkundig hier schon eine breite Diskussion geführt. Sie haben eine Diskussion geführt, die natürlich von einer bestimmten Position, der des Innenministeriums, des Bildungsministeriums und der von Ihnen hier vertretenen Ansicht getragen wird. Ich hoffe nur, daß die Entscheidungsfindung wirklich offen ist. Sonst ist es in der Tat ein Verfahren, das bedenklich ist.

Zum Procedere sage ich nichts mehr. Ich möchte aber natürlich begründen, wieso ich der Meinung bin, daß dieser Verfassungsentwurf, der es ja ist, sowohl mit höherrangigem Recht als auch mit der Landesverfassung vereinbar ist.

Ich möchte keine unnötigen Ausführungen machen. Wenn es Rückfragen zum Verhältnis Bundesrecht zu Landesrecht und so weiter gibt, sollte das im Rahmen einer Frage geschehen. Ich will mich wirklich auf die inhaltlichen Aspekte konzentrieren.

Ich selbst - zur Orientierung, um das nicht mißzuverstehen - bin Professor für Staatsrecht in Hamburg und seit langem auch in den Landtagen als Sachverständiger tätig, wenn es um Schulgesetznovellierung ging. In Niedersachsen war ich in der Verfassungskommission, bin mit diesen Fragen also durchaus vertraut.

Wenn man diesen Entwurf in bezug auf die Bedenken, die hier vorgetragen sind, betrachtet, muß man einfach näher in die Wortwahl einsteigen. Es liegt mir nicht an und es wäre vermessen zu sagen, es ist nicht genau hingeguckt worden. Ich möchte Ihnen die Verfassungsmäßigkeit des vorgeschlagenen Artikels an den einzelnen Punkten in der Reihenfolge darlegen, wie sie - wie sie mir bekanntgeworden sind - erhoben worden sind. Dabei ist eine klar: Wenn man die Interpretation zugrunde legen müßte, die insbesondere der Wissenschaftliche Dienst vorgenommen hat, könnte man zu dem Ergebnis kommen - wahrscheinlich würde ich auch zu dem Ergebnis kommen -, daß das verfassungswidrig ist. Ich glaube, hier ist fehlinterpretiert worden. Bitte: Unvoreingenommen! - Sie und ich sind lange genug im Geschäft. Ich bitte Sie, jetzt einfach zuzuhören und sich hinterher Ihre Meinung zu bilden.

Der erste verfassungsrechtliche Aspekt ist die Frage: Verstößt das gegen den demokratisch-sozialen Rechtsstaat?

Wenn Sie mit dem Demokratieprinzip vertraut sind, wissen Sie, daß das Bundesverfassungsgericht - denken Sie an das Personalvertretungsgesetz Schleswig-Holstein - eine restriktive Interpretation des Demokratieprinzips im Sinne der repräsentativen Demokratie gerade das Wort geredet hat. Sie haben das leidvoll getragen. Das ist jetzt Konsens.

Wovon können wir ausgehen? - Das Bundesverfassungsgericht fordert eine ununterbrochene Legitimationskette für Amtsaufgaben. Das ist unzweifelhaft der Fall. Wenn wir zu dem Ergebnis kommen, der Begriff der staatlichen Schulaufsicht wäre absolut restriktiv auszulegen, sind wir uns nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in einem einig: Eine Autonomie des öffentlichen Dienstes genauso wie eine Autonomie der staatlichen Schule kann es nicht geben. Da sind wir uns einig. Das ist aber nicht Thema dieses Verfassungsentwurfs.

Ich bitte Sie, etwas genau hinzuschauen. Also: Es kann keine Autonomie der Schule geben. Es muß einen effektiven Einfluß der politisch Verantwortlichen auf das staatliche Schulwesen geben.

Der erste Entwurf, der von der Initiative vorgelegt worden war, ging davon aus, daß jede Schule das Recht auf Selbstverwaltung hat. Eine solche Formulierung wäre in der Tat mit Artikel 7 Abs. 1 Grundgesetz nicht vereinbar. Gucken Sie sich bitte den Entwurf an. Dort steht „Das Recht jeder Schule auf Selbstverwaltung“ - nicht Autonomie - „ist entsprechend ihrer Trägerschaft zu gewährleisten“. Das heißt: Dieser Verfassungsentwurf geht selbst davon aus, daß es abgestufte Formen einer möglichen Selbstverwaltung gibt.

Auch wenn es keine Autonomie der staatlichen Schule gibt, gibt es natürlich - denken Sie an das Budgetrecht, wo in Hamburg und Bremen schon entsprechende Änderungen vorgenommen worden sind - die Möglichkeit, in begrenztem enumerativen Umfang im Wege der Selbstverwaltung bestimmte Aufgaben der Schule zu übertragen. Was nicht gefährdet sein darf, ist die staatliche Steuerung des Bildungswesens insgesamt.

Wenn da also steht, „Recht der Selbstverwaltung entsprechend ihrer Trägerschaft“, präjudiziert das überhaupt nicht eine Autonomie, die mit dem Demokratieprinzip nicht vereinbar wird -, im Gegenteil, es wird anerkannt.

Sie wissen - das ist vorher definiert -: Es gibt Schulen in staatlicher, kommunaler - man kann noch fragen: Ist das so zutreffend? - und freier Trägerschaft. Die Aussicht über die freien Schulen - das ist nun wirklich allgemeiner Rechtsgrundsatz - beschränkt sich auf die Rechtsaufsicht. Sie haben keine Fach- und Dienstaufsicht über die freien Schulen. Dieser Entwurf hinterfragt noch nicht einmal die Fach- und Dienstaufsicht für das staatliche Schulwesen, sondern sagt: Entsprechend der Trägerschaft. Es muß eine Differenzierung geben.

Insofern ist der Verwurf, das Ganze würde gegen das Demokratieprinzip verstoßen, wobei ich sagen muß, Sie müßten mir erst einmal darlegen - ich bitte, das nicht mißzuverstehen - wo der Amtsauftrag liegen soll, wo die Legitimationskette unterbrochen ist. Das ist ja alles nicht dargestellt. Das ist ja eine Behauptung. Es ist allerdings nicht meine Aufgabe, näher darauf einzugehen.

Das Sozialstaatsprinzip, das verletzt sein soll - die schulische Grundversorgung ist sichergestellt - ist überhaupt nicht tangiert. Ich versuche, es immer deutlich zu machen: Es gibt einen Unterschied zwischen Recht und Politik. Ich möchte nur die rechtlichen Aspekte betrachten.

Was Sie politisch wollen, wenn Sie sagen, das wollen wir nicht, ist das völlig legitim. Aber vermischen Sie das nicht mit der rechtlichen Zulässigkeit.

Wenn die Formulierung wäre, „jede Schule hat das Recht auf Selbstverwaltung“, wäre es verfassungsrechtlich bedenklich. Sie haben die Abstufung eindeutig drin, „entsprechend ihrer Trägerschaft“. Das ist ausreichend. Ich könnte mich berufen auf Richter, Geis Hufen, Füssel, Preuß, Jach. Das sind diejenigen, die für die stärkste Form von Selbstverwaltung sprechen.

Ich selbst habe in der Anhörung in Hamburg die drittelparitätische Besetzung der Schulkonferenz für verfassungswidrig erklärt. Mir kann niemand vorwerfen, ich wäre Protagonist - -

(Heiterkeit)

- Meine Herren, Sie müssen einfach unterscheiden zwischen Recht und Politik. Das ist so. Sie haben Ihr Geschäft, und ich habe meins.

Ich will Ihnen damit doch nur eines deutlich machen. Sie müssen sich über die Konsequenzen im Klaren sein. Ich werde diese Initiative selbstverständlich beraten, den Verfassungsrechtsweg zu gehen, wenn Sie sie für unzulässig erklären.

Ich sage Ihnen ja nur: Selbst diejenigen, die Artikel 7 anders auslegen als die herrschende Meinung, lassen doch gar keinen Zweifel daran, daß das, was Sie unterstellen, gar nicht gewollt sein kann. Es geht doch nicht um eine Autonomie, die Schule, die jenseits politischer Steuerung machbar ist.

Ich will bei den einzelnen Punkten nicht zu lang ausführen; ich will auch noch zu den anderen Punkten kommen.

Bitte bedenken Sie: Sie haben ein großes verfassungsrechtliches Problem, wenn Sie das als unzulässig verweisen. Das Ganze steht unter einem Regelungsvorbehalt. Dieser Regelungsvorbehalt läßt absolut die Möglichkeit der verfassungskonformen Auslegung explizit offen. Was Sie vornehmen, ist eine so restriktive Auslegung - - Ich möchte das nicht werten; aber Sie sollten sich überlegen, ob Sie damit bei einer Prüfung auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Erfolg haben.

Das zweite! Ich muß mich einfach wundern, da natürlich auch zu der Frage, ob das verfassungskonform ist, mein Handwerkszeug gefragt ist. Es gibt eine Ausführung: Die Gewährle i-

stung der freien Art, der Schulart wäre verfassungswidrig, weil die Voraussetzungen für den Zugang der Schulen und Schuleinzugsbereiche nicht mehr geregelt werden könnten.

Meine Damen und Herren, es gibt drei Begriffe im Bildungsrecht, die gehören wirklich zum Handwerkszeug. Das ist die Einzelschule, das ist die Schulform, und das ist die Schulart.

Dieser Entwurf sagt an keiner Stelle, das Recht der Eltern auf Zugang zur einzelnen Schule würde gewährleistet. Das ist das, was in der Begründung unterstellt wurde, die mir übersandt wurde, und zwar vorgestern. Ich bin vorgestern abend gebeten worden, mich hier zu äußern. Sie können sich vorstellen, daß ich etwas konsterniert über das Verfahren war.

Der Zugang zu den einzelnen Schulen wird überhaupt nicht gewährleistet. Es wird noch nicht einmal der Zugang zur Schulform gewährleistet, also die Frage der Selektion, sondern die Schulart bezeichnet nach schulrechtlichem Instrumentarium nach ganz systematischer Auslegung ganz klar die Unterscheidung staatliche Schule oder Schule in freier Trägerschaft. Gewährleistung heißt nichts anderes, als daß die Voraussetzungen geschaffen werden. Das heißt - das ist doch Konsens -: Es bleibt bei der Berechtigung der negativen Auslese der einzelnen Schule, wenn die Leistungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden.

Ich kann diese Interpretation, daß sogar die Schuleinzugsbereiche betroffen sein sollten - vielleicht erklären Sie es mir - aus diesem Entwurf überhaupt nicht ermitteln. Beachten Sie: Es ist von Schulart, nicht von Schulform und nicht von Einzelschule die Rede.

Sie dürfen den Initiatoren natürlich auch nicht unterstellen, daß sie die Begriffe völlig frei verwenden.

Zum dritten! Ich darf ein paar Bemerkungen zu Artikel 41 Abs. 2 der Landesverfassung machen. Sie wissen selbst, daß die Erfahrungen in der Bundesrepublik Deutschland erst im Aufkeimen sind. Aber es gibt andere Erfahrungen. Diejenigen, die sich mit der Frage der Volksdemokratie, was ja ein sehr pathetischer Begriff ist - - Es geht ja nur darum, in einem Bereich unserer parlamentarischen Demokratie eine Bereicherung herbeizuführen. Ob das gelingt, ist hier nicht unser Punkt. Das müssen Sie sich fragen, wenn solche Procedere ablaufen, ob das der Sinn sein kann. Aber es gibt die Verfahrensregelung.

Zum Inhaltlichen! Es gibt seit der Weimarer Reichsverfassung das Verbot von Volksabstimmungen über Haushaltsgesetze. Es gibt in der Schweiz, die auf diesem Gebiet eine lange Tradition hat, dieses Verbot. Es gehört zum Minimalkonsens. In der Schweiz haben ähnliche Volksabstimmungen schon stattgefunden, wo die Zulässigkeit überhaupt nicht in Frage gestellt

wurde. Wenn Sie sich die Kommentierung zur Weimarer Reichsverfassung angucken, stellen Sie fest: Ähnlich wie der Staatsgerichtshof. Ich war lange an der Bremer Universität am Zentrum für Europäische Rechtspolitik mit dieser Frage damals durchaus betraut.

Ein Gesetz über den Haushalt ist eindeutig verfassungswidrig, ein Haushaltsgesetz und Gesetze, die gravierendste Einwirkungen auf den Haushalt haben, daß die Entscheidungsfreiheit gehemmt wird.

Wenn Sie es wirklich dem Bundesverfassungsgericht übergeben wollen bei einem - ich habe kurz nachgefragt; ich konnte jetzt ja nichts mehr eruieren und Ihnen auch nichts schriftlich reichen - Gesamthaushalt von 18 Milliarden DM, davon 2,5 Milliarden DM Bildungsetat - selbst dann, wenn Sie 50 Millionen DM annehmen - dem Bundesverfassungsgericht ernsthaft eine gravierende Störung des Gleichgewichts darlegen können, bewundere ich Ihre Fähigkeit dazu. Dann habe ich die Tradition des Verbots von Haushaltsgesetzen nicht verstanden. Ich sage das ganz pointiert.

Ich möchte aber auch noch eine inhaltliche Ausführung machen. Dieser Gesetzentwurf geht - das müssen Sie politisch entscheiden - natürlich von der Gleichwertigkeit unabhängig von der Trägerschaft aus. So interpretiere ich das auch. Das heißt nicht - insoweit sind Sie auch alle in der Materie drin -, daß die Schulen zu 100 % bezuschußt werden, wie ich an einer Stelle gelesen habe. Wenn eine Schule ein bestimmtes Profil anbietet, muß sie natürlich sehen, daß sie dafür selber Gelder kriegt. - Nach gleichen Maßstäben!

Aber etwas, was dieser Entwurf gar nicht vorsieht - das wissen Sie alle doch, die mit Bildungspolitik und mit Finanzierung von Bildung zu tun haben -: Weder das Grundgesetz noch dieser Entwurf schreibt zwingend vor, daß es Finanzleistungen des Haushalts sein müssen. Sie können Ihrer Finanzierungspflicht auch durch Bereitstellung von Gebäuden und durch Überlassung von Lehrkräften und so weiter nachkommen. Das heißt, selbst die 50 Millionen DM - ich kann die gar nicht nachprüfen; keiner hier kann das; das müßte natürlich dargelegt werden -, die hier genannt sind, sind in dieser Form meines Erachtens eine Fehlinterpretation.

Dabei gehe ich nicht auf die Diskussion ein, daß gesagt wird - darf ich das kurz zitieren? -, daß es zu einer weiteren beträchtlichen Belastung des Landeshaushalts kommen sollte, da die Zahl der Neugründungen zurückgeht. Das ist für mich logisch nicht nachvollziehbar, denn die Schülerzahl bleibt ja gleich. Gut, wenn die gleich finanziert werden, gehen einige von staatlichen Schulen zu anderen Schulen. Aber wie sich das Gesamtvolumen erhöhen sollte, müßten Sie auch belegen.

Sie wissen, daß nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Benachteiligung allein wegen der Andersartigkeit nicht stattfinden darf. Das heißt, Ihr Argument, nennenswerte Verteilungsspielräume seien nicht vorhanden und es sei quasi von daher nicht möglich, dieses Argument wird auch nicht greifen.

Der vierte Punkt - ich glaube, Herr Dr. Wuttke und ich waren uns schon in dem Gespräch einig -: Es kann nur eine Mitwirkung an der staatlichen Schulaufsicht geben. Das habe ich deutlich gemacht. Die staatliche Schulaufsicht kann vorsehen, daß Vertreter der freien Schulen und der staatlichen Schulen mitwirken. Natürlich muß das Letztentscheidungsrecht beibehalten sein. Ich glaube nicht, daß da ernsthafte verfassungsrechtliche Bedenken bestehen.

Ich habe die wesentlichen Dinge aus meiner Sicht, die Sie als verfassungsrechtliche Bedenken formuliert haben, formuliert und bin - natürlich - anderer Meinung als Sie.

Ein Aspekt spielte noch eine Rolle; vielleicht darf ich auf den noch eingehen. In unserem Gespräch war damals folgendes erörtert worden - das wäre in der Tat verfassungsrechtlich bedenklich -, die freien Träger dürften ihre Schüler nicht mehr selber aussuchen.

Folgendes sage ich, um einmal zuzuspitzen. Es heißt hier, das Land gewährleistet die freie Wahl zwischen den verschiedenen bestehenden Schularten - den Begriff habe ich erklärt - durch die Erziehungsberechtigten. Durch diese Formulierung darf kein Eingriff in die sogenannte positive Auslese vorliegen, die den freien Schulen zusteht. Aber natürlich kann der Landesgesetzgeber eine Formulierung erlassen, die beinhaltet, daß Schulen in freier Trägerschaft - diese sozialstaatliche Verpflichtung würde ich dem Gesetz unbedingt mitgeben wollen - diese Zuschüsse nur erhalten, wenn sie - man muß voraussetzen, daß sie gegebenenfalls Schulgeld erheben, in nicht allzu großer Höhe; aber das ist durchaus möglich -, sicherstellen, daß jedes Kind, auch wenn es dieses Schulgeld nicht bezahlen kann, dort einen Platz kriegt. Das ist mit dieser Formulierung impliziert.

Sie haben in der Einführung für mich in überraschender Form verfassungsrechtliche Bedenken so formuliert, als ob das sozusagen selbstverständlich wäre. Sie haben ja eine Dreiviertelstunde nur darüber geredet, wie so etwas Verfassungswidriges überhaupt durchläuft. Ich habe Ihnen jetzt bewußt pointiert sozusagen die Gegenposition dargestellt.

Erinnern Sie sich bitte - Sie haben vorhin bei bestimmten Namen geschmunzelt -: Die Schulrechtskommission des Deutschen Juristentages hat schon 1986 das Wort „Selbstverwaltung“ für verfassungsmäßig mit Artikel 7 Abs. 1 GG erklärt.

Wir können keine Autonomie wollen. Aber natürlich müssen wir fragen: Wieviel kann eigenverantwortlich einer einzelnen Schule entsprechend ihrer Trägerschaft übertragen werden? Es muß eine Abstufung geben. Wir können nicht die völlig freie staatliche Schule wollen; das geht gar nicht. Es muß eine andere sein als an einer freien Schule. Aber natürlich kann entsprechend ihrer Trägerschaft Selbstverwaltung geübt werden.

Internationale Vergleiche wollen wir hier gar nicht anstellen. Das ist die politische Frage. Ich beschränke mich wirklich auf die Rechtsfrage.

Abg. Dr. Kötschau: Ich möchte folgendes kurz anmerken: Zunächst einmal unterstellen wir nicht, Herr Professor Jach. Sonst säßen wir nicht hier und würden uns nicht so intensiv damit befassen.

Sie sagten, daß der Wortlaut durchaus eine verfassungskonforme Auslegung zulasse. Das mag alles sein. Nur: Auch wenn wir hier nur als dumme Politiker hier sitzen - ich sage das ganz bewußt so -, bemühen wir uns doch darum, mit all dem Sachverstand, den wir haben und den wir hinzuziehen, zu einer absolut verfassungskonformen Lösung zu kommen. Wir suchen ja nicht nach Wegen, irgend etwas abzulehnen, sondern wir suchen nach Wegen, wie wir entscheiden können, um auf dem Boden der Verfassung zu bleiben.

Was das Haushaltsvolumen angeht, teile ich Ihre Einschätzung nicht, daß es gleich bleibt, ob die Schülerinnen und Schüler in die Schule A oder in die Schule B gehen. Aber das müssen wir jetzt nicht vertiefen.

Die Frage, die ich an Sie habe, ist folgende: „Die Schulen in staatlicher, kommunaler und freier Trägerschaft sowie die Schulen der nationalen Minderheit nehmen gleichberechtigt ihren öffentlichen Bildungsauftrag wahr“ - was bedeutet das hinsichtlich der staatlichen Genehmigungspflicht? Das ist mir nicht ganz klar.

(Abg. Kubicki: Die wird davon nicht berührt!)

Dr. Frank-Rüdiger Jach: Die Genehmigungspflicht wird sicherlich nicht berührt, denn die Voraussetzungen für die Genehmigung müssen erfüllt werden.

Dies ist nichts anderes als ein Programm. Daraus sind keine subjektiven Ansprüche nur aus dieser Formulierung her ableitbar.

Sie wissen, daß dahintersteckt zu sagen, es kommt nicht mehr auf die Trägerschaft an, sondern es kommt eben auf die Wahrnehmung des öffentlichen Bildungsauftrags an.

Die Genehmigungsvoraussetzung - - Wenn Sie das Ausführungsgesetz zu dieser Bestimmung erlassen, ist meines Erachtens die Einbindung in das öffentliche Schulwesen stärker, als wir sie jetzt haben.

Also: Die teilberechtigte Teilnahme heißt für mich auch immer sozialstaatliche Verpflichtung auf Chancengleichheit.

Wir müssen noch fragen: Was wollen wir pädagogisch und administrativ sinnvoll als Selbstverwaltung?

Das ist das Anliegen zu sagen: Wir gucken nicht mehr auf die Trägerschaft, sondern wir gucken auf die Aufgabe, die gelöst werden soll. Das ist der Anknüpfungspunkt.

Insofern kann ein freier Träger genauso wie eine staatliche oder in den alten Terminologien öffentliche Schule ihrem Bildungsauftrag in gleicher Weise nachgehen.

Wenn wir es bildungspolitisch formulieren - ich sage das sehr bewußt - müssen wir uns klar machen - das ist natürlich Ihre Entscheidung -: Meines Erachtens wird die Mittelstandsschule, die wir heute in den freien Schulen haben - ich bin da sehr skeptisch - vom Staat erst produziert, weil die Schulträger nicht in der Lage sind, chancengleich aufzunehmen.

Erlauben Sie mir noch eine Bemerkung. Mir ging es nicht um eine Politikerschelte. Aber können Sie jemanden verstehen, der jahrelang Bildungsberatung macht, wenn er abends um 22 Uhr angerufen wird und ihm mitgeteilt wird: Kommen Sie in höchster Not, in anderthalb Tagen soll hier ein Entwurf, der vor anderthalb Jahren - wofür ich auch extra angereist bin - diskutiert worden ist, als verfassungswidrig abgelehnt werden, wo Sie in Kiel und in Hamburg und in anderen Städten - es geht hier nicht um meine Person - viel Sachverstand haben. Vielleicht hätte man da ja auch einmal den Sachverstand - -

(Abg. Dr. Kötschau: Über das Verfahren brauchen wir nicht mehr zu reden!)

- Ich sage das, weil Sie das so personalisieren, als ob ich sagte, hier Politiker, da Sachverstand. Darum geht es nicht.

(Abg. Dr. Kötschau: Das haben Sie ja deutlich gesagt!)

- Nein. Ich habe deutlich gemacht: Hinter diesen Formulierungen stehen Überlegungen. Darum ging es mir.

Abg. Kubicki: Ich fand die Politikerschelte durchaus angemessen. Die meisten, die hier sitzen - ich erinnere an die Debatte von gestern -, sind darauf angewiesen zu vertrauen, und zwar dem einen oder dem anderen, das heißt, das von einer bestimmten Autorität abzuleiten. Die wenigen sind Juristen, die das im Zweifel selbst beurteilen können - wobei ich nicht sehe, ob Juristen das wirklich beurteilen können.

(Heiterkeit)

Vorsitzender: Vielen Dank für den Hinweis.

Abg. Kubicki: Lassen wir das! - Ich habe sehr viel Verständnis dafür. Für mich selbst war das verfassungsrechtlich eigentlich unproblematisch, bis ich damit konfrontiert wurde, daß es problematisch sein könnte. Ich habe leider in den letzten Tagen nicht die Zeit gehabt, mich selbst sehr intensiv darum zu bemühen, mir eine Meinung zu bilden, die möglicherweise von der des Wissenschaftlichen Dienstes oder von der von Herr Professor Jach abweicht. Einige meiner Bedenken jedenfalls sind relativiert worden.

Ich habe eine einzige Frage an Sie, und zwar betrifft das Absatz 4 von Artikel 8 (neu). Da ist das Innenministerium gemeinsam mit dem Wissenschaftlichen Dienst der Auffassung, das stoße auf gravierende Bedenken, und zwar deshalb, so weit über informative und beratende Tätigkeit hinaus an der Schulaufsicht mitgewirkt werden soll. Wahrscheinlich ist damit gemeint die Vermischung zwischen exekutiver Funktion und des Betroffenseins.

Dr. Frank-Rüdiger Jach: Vor dem Hintergrund des Personalvertretungsgesetzes ist nach dem Bundesverfassungsgericht die Sachlage eindeutig. Es muß ein Letztentscheidungsrecht geben. Es muß eine effektive Verwaltungstätigkeit geben. Von daher muß es parlamentarisch legitimierte Entscheidungsträger geben, sowohl für den engeren Amtsauftrag als auch für Personalentscheidungen.

Um Ihr Schmunzeln von vornhin aufzunehmen: Das war der Grund, weshalb ich in Hamburg gesagt habe, die Drittelparität sei verfassungswidrig.

(St Köster: In anderer Form!)

Weil nämlich, wenn Sie diesen Amtsauftrag haben, können Sie nicht - -

(Zuruf des Abg. Kubicki)

- Das ist Ihr gutes Recht. - In anderer Form; das denke ich nämlich auch.

Da stimme ich mit dem Wissenschaftlichen Dienst völlig überein. - Es sind ja genug Juristen hier. Wir entscheiden zwischen Mitwirkung und Mitentscheidung. Mitwirkung ist verfassung s- rechtlich doch wirklich unbedenklich. Wenn da stünde „haben mitzuentcheiden bei der staatl i- chen Schulaufsicht, hätten wir die Problematik. Bei Mitwirkung und einem Regelungsvorbehalt haben wir sie nicht. Dazu gibt es, glaube ich, keinen Konflikt. Oder? - Ich glaube, da sind wir konform.

Vorsitzender: Ich weise darauf hin, daß die Stellungnahme nicht ausschließlich vom Wisse n- schaftlichen Dienst kommt.

Abg. Fröhlich: Ich möchte an das anknüpfen, was für mich das gravierendste war. Ich frage einfach noch einmal nach, ob ich das richtig verstehe. Ich muß das Ganze im Zusammenhang sehen. Ich bin keine Juristin; das merken Sie ja sofort.

Ich lese das im Zusammenhang und lese zum Beispiel den Absatz 6. Der heißt: „Das Nähere regelt ein Gesetz.“ Da stelle ich mir doch vor, diese Formulierung, „die Schulen wirken bei der Ausübung der staatlichen Schulaufsicht mit“, müßte in einem das näher regelnden Gesetz eben zum Beispiel in diesem Sinne geregelt werden, die die Bedenken des Wissenschaftlichen Die n- stes und des Innenministeriums ausdrücken. Sehe ich das richtig?

Dr. Frank-Rüdiger Jach: Wir haben - wenn Sie mir diesen kleinen Ausflug erlauben; wir h a- ben ja die Wahl - ein Schulgesetz und ein Privatschulgesetz. Meine Bemühungen gingen immer dahin zu sagen: Wir müssen ein einheitliches Schulgesetz sowohl für staatliche als auch für freie Träger haben; nur dann kommen wir dem öffentlichen Bildungsauftrag nach.

Wenn Sie diese Verfassung nehmen, muß natürlich das gesamte Schulgesetz überarbeitet we r- den. Das Aufsichtsinstrumentarium für die staatliche Schule wird dadurch ja nicht obsolet. Es muß nur entsprechend neu gegliedert werden. Insofern ist der Regelungsvorbehalt ganz en t- scheidend. Denn ohne den Regelungsvorbehalt würden Sie dem Parlament die Möglichkeit geben, das kompatibel mit Artikel 7 Abs. 1 zu regeln.

Abg. Schlie: Herr Vorsitzender, ich muß zwischendurch einmal folgendes ansprechen: Das Plenum tagt.

Vorsitzender: Mir liegen noch zwei Wortmeldungen vor. Nach diesen beiden Wortmeldungen werde ich die Anhörung abschließen und einen Beschluß herbeiführen.

(St Köster: Ich ziehe zurück.)

St Wegener: Auch nach den Worten, nach dem Vortrag von Herrn Professor Jach bleibe ich bei meinen verfassungsrechtlichen Bedenken, die ich mit dem Wissenschaftlichen Dienst teile.

Der Innen- und Rechtsausschuß hat uns um Beratung gebeten. Es geht hier nicht um irgend etwas, was man einfachgesetzlich vielleicht modifizieren und entsprechend interpretieren könnte, sondern es geht um einen neuen Verfassungswortlaut, und es geht um eine neue Schulverfassung. Diese muß eindeutig sein.

Selbst bei der differenzierten Betrachtung entsprechend ihrer Trägerschaft, wie Herr Professor Jach ausgeführt hat: Wenn dies Verfassungswortlaut würde, ergäbe sich eine riesenkonfliktartige hinsichtlich des Umfanges von Selbstverwaltungsrechten - selbst dann, wenn man das so annehmen könnte, wie Professor Jach vorgetragen hat.

Der Begriff der Selbstverwaltung im Rechtssinn bedeutet eine fachweisungsfreie Wahrnehmung der öffentlichen Angelegenheiten, und nur die Gewährleistung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung über die Rechtsaufsicht. Das ist der im Rechtssinne eindeutig festgelegte Bedeutungsinhalt des Begriffs Selbstverwaltung. Man würde diese Verfassungsänderung nicht wünschen, wenn man das nicht wollte. Der ganze Vortrag ging ja in die Richtung: Eigentlich wollen wir so viel gar nicht ändern. - Dann braucht man auch keine Verfassungsänderung. Man sollte das schon einmal sehr präzise auf den Punkt bringen.

Der zweite Punkt ist - das hat Frau Köster schon beim letzten Mal vorgetragen; dem schließe ich mich an -: Wir haben hier eine Initiative, die gegen das Verbot von Initiativen über den Haushalt verstößt, weil es nicht nur um den Einzelplan geht, sondern über den Einzelplan hinaus wir Folgerungen haben bis hin zu den Schülerbeförderungskosten, die ganz erhebliche Konsequenzen für den Gesamthaushalt haben.

Vorsitzender: Vielen Dank. Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Ich darf Ihnen sehr herzlich dafür danken, daß Sie heute morgen nach Kiel gekommen sind und ausgeführt haben. - Herr Kollege Puls!

Abg. Puls: Ich beantrage fünf Minuten Unterbrechung.

Abg. Kubicki: Darf ich vorab eine Frage an den Wissenschaftlichen Dienst stellen? - Wir haben eine Zwölfwochenfrist. Besteht die Möglichkeit, diese Frist mit Zustimmung der Initiatoren zu überschreiten?

LMR Dr. Wuttke: Der Landtag hat sich als Gesetzgeber eigentlich selbst gebunden, indem er in das Ausführungsgesetz hineingeschrieben hat: „Der Landtag entscheidet innerhalb von zwölf Wochen über die Zulässigkeit.“ Wenn er diese zwölf Wochen überschreitet, verstößt er gegen das Gesetz.

Herr Kubicki, wenn der Landtag eine Vereinbarung mit den Vertrauensleuten der Volksinitiative trifft, könnten Sie vielleicht erreichen, daß die Volksinitiative aus einem Verstoß gegen das Ausführungsgesetz keine Konsequenzen zieht.

Sie müßten aber berücksichtigen, daß nicht nur die Vertrauensleute hinter dieser Volksinitiative stehen, sondern all diejenigen, die unterzeichnet haben. Die Vertrauensleute der Initiative würden, wenn sie eine solche „Vereinbarung“ mit dem Landtag treffen würden, stellvertretend für diese ganzen Menschen handeln, die unterzeichnet haben. Ob sich daraus möglicherweise irgendwelche Schwierigkeiten ergeben könnten, vermag ich im Augenblick nicht zu überschauen.

Vorsitzender: Vielen Dank. - Ich unterbreche die Sitzung für fünf Minuten.

(Unterbrechung: 10:10 Uhr bis 10:16 Uhr)

Vorsitzender: Ich eröffne die Sitzung wieder.

Abg. Puls: Ich kündige für die Mitglieder der SPD-Fraktion des Ausschusses an, daß wir uns hier im Ausschuß der Stimme enthalten werden, weil wir die Ergebnisse der Anhörung von Herrn Professor Jach in der Fraktion insgesamt bis zur Entscheidung im Plenum beraten und uns bis zur Plenarentscheidung eine abschließende Meinung bilden wollen.

Abg. Schlie: Ich enthalte mich jeder Bewertung dieses Ansinnens und erkläre für meine Fraktion: Wir verhalten uns genauso.

Abg. Kubicki: Herr Vorsitzender, ich selbst und meine Fraktion werden für die Zulässigkeit der Volksinitiative stimmen.

Abg. Böttcher: Ich schließe mich Herrn Schlie und Herrn Puls an.

LMR Dr. Wuttke: Ich möchte ein paar kurze Anmerkungen zu den Überlegungen von Herrn Professor Jach machen.

Der Ansatzpunkt bei unseren kritischen Überlegungen war nicht das Demokratieprinzip, sondern Artikel 7 GG, also ein sehr viel konkreterer Ansatzpunkt.

Zweite Bemerkung! Zu Artikel 8 Abs. 3 der beabsichtigten Verfassungsänderung hat Herr Jach darauf hingewiesen, daß der Begriff der Selbstverwaltung in diesem Regelungszusammenhang einen eigenständigen Inhalt hat, uns zwar deshalb, weil die Worte „entsprechend ihrer Trägerschaft“ hinzugefügt worden sind. Das halte ich für eine bedenkenswerte Überlegung.

Wir haben in unserer Stellungnahme auch darauf hingewiesen, daß der Begriff der Selbstverwaltung eigentlich einen vorgeprägten Inhalt hat, und haben offengelassen, ob die Möglichkeit einer grundgesetzkonformen Auslegung besteht, die natürlich die Gestaltungsmöglichkeiten, die jede Schule haben soll, in Übereinstimmung bringen muß mit dem staatlichen Schulgestaltungsauftrag nach Artikel 7 Abs. 1 GG.

Eine solche Möglichkeit der Auslegung des Begriffs der Selbstverwaltung, je nachdem, um welchen Schulbereich es geht, um den öffentlichen Bereich oder den privaten Schulbereich, könnte in der Tat durch Hinzufügung dieser Worte eröffnet sein. Damit würde die Möglichkeit bestehen, eine Übereinstimmung mit Artikel 7 GG herzustellen. Es würde dann zu einer differenzierten Auslegung des Begriffs der Selbstverwaltung kommen. Für ausgeschlossen halte ich das nicht.

Dritte Bemerkung! Soweit es um unsere Überlegungen zu Artikel 8 Abs. 5 des Gesetzentwurfs geht, wo es um die freie Wahl geht, hat Herr Jach natürlich Recht, daß die Schuleinzugsbereiche hier nicht das Problem sind. Aber: Es geht um die Festlegung der Schulzugangsvoraussetzungen. Da bin ich nämlich exakt in dem Bereich, in dem es um die Schularten geht. Und das ist der kritische Bereich.

Soweit es um den Artikel 8 Abs. 4 geht - ich nenne nur den Begriff der Mitwirkung -, haben wir ja bereits in unserer Stellungnahme deutlich gemacht, daß der Begriff der Mitwirkung, wenn Sie so wollen, wertneutral ist.

Er besagt nicht, daß diese Mitwirkung hinausgeht über eine informative oder beratende Beteiligung. Der Begriff Mitwirkung muß nicht im Sinne einer Mitentscheidung verstanden werden. Wenn man die Begründung des Gesetzentwurfs zum Anlaß nehmen sollte, diesen Begriff der Mitwirkung einschränkend zu interpretieren im Sinne einer gewollten Mitentscheidung, dann

eröffnet aber der weit gefaßte Begriff der Mitwirkung die Möglichkeit einer verfassungskonformen Auslegung. Die historische Auslegung kann - meine ich -, wenn der Wortlaut so gefaßt ist wie hier, nicht gegen eine mögliche verfassungskonforme Auslegung ausgespielt werden.

Soweit es um den Verstoß gegen Artikel 41 Abs. 2 LV geht, ist es eine Wertungsfrage, ob ich zu dem Ergebnis komme, daß die grob berechnete Haushaltsbelastung in Höhe von 50 Millionen DM in der Tat eine solche Auswirkung auf den Gesamthaushalt hat, daß das Verbot des Artikel 41 Abs. 2 greift.

Dabei kann man - das hat der Staatsgerichtshof Bremen deutlich gemacht - nicht einseitig abstellen auf die Relation zwischen 50 Millionen DM und der Gesamthaushaltssumme. Das ist nur ein Parameter. Es spielen andere Dinge eine Rolle. Zu den Dingen, die eine Rolle spielen, gehört natürlich die Situation der öffentlichen Haushalte heute und der nicht mehr vorhandene Bewegungsspielraum.

Wenn Sie die Situation hier im Land nehmen, ist sie, wie Ihnen allen bekannt, auch noch eine besondere, jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt. - Das zu den Anmerkungen von Herrn Professor Jach!

* * *

Der Vorsitzende schlägt vor, den Wissenschaftlichen Dienst zu beauftragen, eine modifizierte Stellungnahme zu erarbeiten, und zu einem späteren Zeitpunkt die Sitzung fortzusetzen und eine Entscheidung herbeizuführen.

Abg. Kubicki spricht sich dagegen aus und beantragt Abstimmung.

Der Ausschuß faßt zunächst Beschluß über den ihm vorliegenden Entwurf einer Beschlussempfehlung einschließlich Begründung. Er beschließt gegen die Stimme des Vertreters der F.D.P. bei Enthaltung der Vertreter der Fraktionen von SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, diesen Beschlußvorschlag abzulehnen.

Abg. Kubicki beantragt, dem Landtag folgende Beschlussempfehlung zu unterbreiten.

Die Volksinitiative ‚Schule in Freiheit‘ der Aktion mündige Schule e. V. ist zulässig.

Der Ausschuß faßt folgenden Beschluß:

Mit der Stimme des Vertreters der F.D.P. bei Enthaltung der Vertreter der Fraktionen von SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfiehlt der Ausschuß dem Landtag, die Volksinitiative „Schule in Freiheit“ der Aktion mündige Schule e. V. für zulässig zu erklären.

Der Vorsitzende, Abg. Maurus, schließt die Sitzung um 10:25 Uhr.

gez. Heinz Maurus

Vorsitzender

gez. Petra Tschanter

Geschäfts- und Protokollführerin